

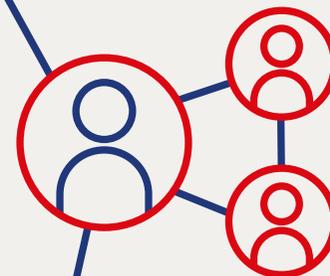
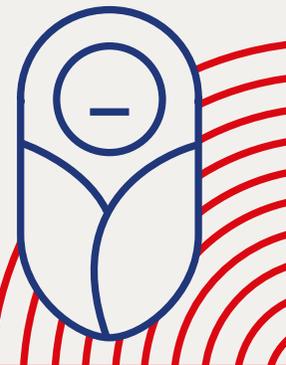
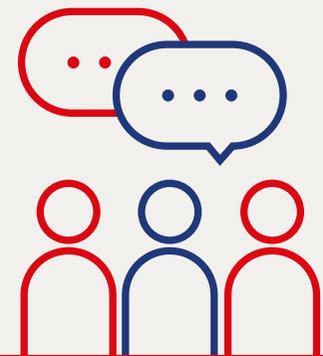


LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN

Nordrhein-Westfalen e.V.

LEITFADEN PRAXISANLEITUNG

Stand Mai 2022



*„Es ist nicht egal wie wir geboren werden
und es ist auch nicht egal (...), wie junge
Hebammen ausgebildet werden“*

Angelika, Hebamme im Geburtshaus Idstein, 2022)

7 GUTE GRÜNDE FÜR DIE PRAXISANLEITUNG

1

Stellen Sie sich den Herausforderungen!

2

Bereichern Sie Ihre Arbeit!

3

Die Arbeit mit Studierenden kann sich positiv auf Ihre Arbeit mit den betreuten Frauen und Familien auswirken, auch wenn Praxisanleitung zeitaufwendig und arbeitsintensiv ist!

4

Fördern Sie den Hebammennachwuchs – auch mit Blick auf die eigene Praxis oder Kooperationen in der Zukunft!

5

Die Aspekte der außerklinischen Hebammenarbeit sind so facettenreich und individuell, dass sie weder theoretisch noch klinisch ausreichend erlernt werden können! Daher braucht es Praktiker*innen die es vermitteln!

6

Auch wenn Sie nicht alle Bereiche der außerklinischen Hebammentätigkeit abdecken, vermitteln Sie den Studierenden das, was Ihre persönlichen Arbeit ausmacht!

7

Teilen Sie Ihr Hebammenhandwerk und Erfahrungswissen!



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|--------------|
| Glossar | 5 |
| Für wen ist die Praxisanleitung? | 6 |
| Praxisanleitung | 7 |
| Aufgabe der PAL | 7 |
| Voraussetzung Praxisanleitung (PA)..... | 8 |
| Dauer und Inhalte der Praxisanleitung (PA)..... | 9–10 |
| Finanzierung der Praxisanleitung | 11–12 |
| Anfrage für eine Praxisanleitung | 13 |
| Gemeinsam ausbilden (Kooperationsmodelle für interessierte Hebammen) | 14 |
| Weiterbildung zur Praxisanleitung (Voraussetzung und Finanzierung) | 15 |
| Hebammenspezifische Fortbildungen im berufspädagogischen Bereich | 16 |
| Informationen für Belegkreißsäle | 17 |
| Literaturverzeichnis | 18 |
| Anhang | 19–21 |



Glossar

| | |
|-------------------------|---|
| paP | praxisanleitende Person |
| PA | Praxisanleitung |
| Praxisbegleitung | Die Praxisbegleitung wird von der Hochschule gewährleistet und nimmt mit der paP die Beurteilung der Studierenden vor. |
| PO | Praxisort, egal ob klinisch oder außerklinisch |
| vPE | verantwortliche Praxiseinrichtung (Kliniken oder Krankenhäuser, die mit einer oder mehreren Hochschulen kooperieren) |
| HgE | Hebammengeleitete Einrichtung (Geburtshäuser, Praxisgemeinschaften, Partnergesellschaften) |
| ArbZG | → <i>Arbeitszeitgesetz</i> |
| HebG | → <i>Hebammengesetz</i> |
| HebStPrV | → <i>Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen</i> |
| LHebG | → <i>Landeshebammengesetz</i> → <i>Weitere Informationen zur Aus- und Weiterbildung für Hebammen</i> → <i>Vereinbarung über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung, nach § 134a Abs. 1d SGB V</i> |

Erarbeitet von:

AG Praxisanleitung, Landesverband der Hebammen NRW e.V.,

Autorinnen:

Nele Busch, Hannah Buschmann, Barbara Freischütz,
Simone Philipenburg-Benger, Silvia Pollick, Nicola Rinke
Co-Autorin Michaela Bremsteller

FÜR WEN IST DIESE BROSCHÜRE GEEIGNET?

Sie interessieren sich für Praxisanleitung, benötigen jedoch noch weitere Informationen?

Sie wurden angefragt eine Praxisanleitung zu übernehmen?

*Sie interessieren sich für die Weiterbildung zur Praxisanleiter*in?*

Sie interessieren sich für die Praxisanleitung in Belegkreißsälen?



Praxisanleitung

- Sie sind ausgebildete Praxisanleiter*in oder haben eine Ermächtigung nach §59 HebStPrV?
- Sie interessieren sich als HgE für die Praxisanleitung von Studierenden?

Anfrage für eine Praxisanleitung

- Sie wurden angefragt eine Praxisanleitung zu übernehmen und sind bereits Praxisanleiter*in?
- Sie wurden angefragt eine Praxisanleitung zu übernehmen und sind noch keine Praxisanleiter*in?

Gemeinsam ausbilden (Kooperationsmodelle für interessierte Hebammen)

- Sie können die erforderlichen 40 Arbeitsstunden pro Woche nicht alleine abdecken?

Weiterbildung zur Praxisanleitung (Voraussetzung und Finanzierung)

- Sie sind noch keine ausgebildete Praxisanleiter*in?
- Sie suchen nach Informationen zur Praxisanleitung und den Kostenpauschalen?
- Sie wurden angefragt eine Praxisanleitung zu übernehmen und sind noch keine Praxisanleiter*in?

Hebammen- spezifische Fortbildungen im berufspädagogischen Bereich

- Sie suchen nach gebündelten Informationen zu spezifischen Fortbildungen?

Informationen für Belegkreißsäle

- Sie interessieren sich für die Praxisanleitung in Belegkreißsälen?

PRAXISANLEITUNG

[Aufgaben der Praxisanleiter*in](#) | [Voraussetzung Praxisanleitung](#) | [Dauer und Inhalte der Praxisanleitung](#) | [Finanzierung der Praxisanleitung](#)

Aufgaben der Praxisanleiter*in

Als Praxisanleiter*in vermitteln Sie die Freude an außerklinischer Hebammenarbeit und stillen den Wissensdurst der Studierenden. Studierende sollten wertschätzend an die Aufgaben der außerklinischen Arbeit herangeführt und zu selbständiger Arbeit angeleitet werden. Theoretische Grundlagen verknüpfen sich mit praktischer Tätigkeit und bereichern gleichzeitig die Arbeit der Hebamme durch neue wissenschaftliche Inhalte (§14 HebG).

Heranführen an originäre Hebammenarbeit:

- Schwangerenvorsorge und -beratung
- Hilfe bei Beschwerden
- Kursangebote
- außerklinische Geburtshilfe
- Wochenbettbetreuung
- Angebote, die Sie in Ihrem Portfolio bereithalten

Heranführen an administrative Tätigkeiten:

- Organisationsabläufe
- Abrechnungswesen
- QM

Weiterführende Aufgaben:

- Führen von Einführungsgesprächen mit Studierenden, um Lernziele und Wünsche zu vereinbaren
- Führen von Zwischen- und Abschlussgesprächen, um den Einsatz zu reflektieren
- Gespräche gemeinsam mit den Studierenden und der Praxisbegleitung der Hochschule
- regelmäßige berufspädagogische Fortbildungen und Austausch mit andere paP

Was die praxisleitende Person (paP) davon hat?

- Sie bleiben am Puls der Zeit, aktuelles theoretisches Wissen kommt mit den Studierenden zu Ihnen
- Sie erhalten Inspiration für ihre tägliche Arbeit
- Sie haben Unterstützung in Ihrer Aufgabe
- Sie reflektieren Ihre Tätigkeit und gewinnen neue Eindrücke
- die Kostenpauschalen sind eine regelmäßige, zusätzliche Einnahme
- Sie teilen Ihr Erfahrungswissen, damit es nicht verloren geht
- Sie sichern sich die Zukunft Ihrer Hebammenpraxis

PRAXISANLEITUNG

Aufgaben der Praxisanleiter*in | Voraussetzung Praxisanleitung | Dauer und Inhalte der Praxisanleitung | Finanzierung der Praxisanleitung

Voraussetzung Praxisanleitung (PA)

Sie arbeiten als freiberufliche solosebständige Hebamme, in einer Hebammengeleiteten Einrichtung (HgE) oder in Kooperation mit anderen freiberuflichen Hebammen (mit oder ohne Geburtshilfe)? Dann gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie verfügen über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in der außerklinischen Hebammentätigkeit (§10 HebG).
- Sie haben eine abgeschlossene berufspädagogische Weiterbildung (300 Std.) zur Praxisanleiter*in (ältere Weiterbildungen mit 200 Std. haben Bestandsschutz, diese müssen aber nach §59 HebStPrV anerkannt werden).
- **Oder** Sie fallen unter die Regelung nach §59 Abs. 1 und 2 der HebStPrV, d.h. Sie waren vor dem 01.01.2020 bereits zur Ausbildung durch die Bezirksregierung ermächtigt oder praxisbegleitend tätig. Dann erhalten Sie von der entsprechenden Bezirksregierung die Erlaubnis zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zur Hebamme.
- Sie waren erst nach dem 31.12.2019 als Praxisanleiterin tätig bzw. haben bis dahin keinen Antrag gestellt. Dann muss eine Antragstellung über die zuständige Bezirksregierung mit den entsprechenden Nachweisen erfolgen. → [Erlass vom 20.12.2019 MAGS NRW](#)
- Sie nehmen kontinuierlich an berufspädagogischen Fortbildungen teil, mindestens 24 Stunden pro Jahr (§10 HebStPrV).
- **Weitere Informationen zur Aus-und Weiterbildung für Hebammen**

Diese Regelungen gelten für mindestens eine Hebamme aus dem Team einer HgE oder einem extra für die Ausbildung von Studierenden gegründeten Zusammenschluss / Kooperation einzelner Hebammen!

Die kooperierende vPE ist für die Übermittlung der Nachweise der Praxisanleitungen sowie der Fortbildungsnachweise verantwortlich.



PRAXISANLEITUNG

Aufgaben der Praxisanleiter*in | Voraussetzung Praxisanleitung | Dauer und Inhalte der Praxisanleitung | Finanzierung der Praxisanleitung

Dauer und Inhalte der Praxisanleitung

Dauer des außerklinischen Einsatzes

Insgesamt sind 480h außerklinischer Praxiseinsatz vom Gesetz vorgegeben (Anlage 2 (zu §8 Absatz 1, HebStPrV). Die Berechnungsgrundlage dafür sind 12 Wochen á 40 Arbeitsstunden / Woche, bei einer 5 Tage Woche. Die außerklinischen Praxiseinsätze werden von den jeweiligen Hochschulen anteilig auf das gesamte Studium verteilt, so dass es pro Studierender / Studierendem verschiedene mehrwöchige Praxiseinsätze gibt.

Sie können 40 Wochenstunden nicht abdecken oder Sie arbeiten mehr als 5 Tage die Woche? Dann sind Sie davon nicht alleine betroffen!

In NRW sind nur knapp die Hälfte der Hebammen in Vollzeit tätig (HebAB, 2018), daher können interessierte Hebammen Kooperationen mit Kolleginnen eingehen, um die gesetzlich geforderte Stundenzahl für die außerklinischen Einsätze der Studierenden zu erreichen.

→ **Gemeinsam ausbilden**

Zudem sollen Studierende den Arbeitsalltag freiberuflicher Hebammen kennenlernen, der sich nicht auf eine 5 Tage Woche beschränkt. Studierende dürfen unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes (§ 3; 4; 5; 6 und 10, ArbZG) und Einhaltung des Stundenanteils des jeweiligen Praxiseinsatzes auch außerhalb von Werktagen eingesetzt werden.



PRAXISANLEITUNG

*Aufgaben der Praxisanleiter*in | Voraussetzung Praxisanleitung | Dauer und Inhalte der Praxisanleitung | Finanzierung der Praxisanleitung*

Anteil der Praxisanleitung im Hebammenalltag

Der Anteil der Praxisanleitung beträgt 25% der 480 Stunden des Praxiseinsatzes (§13 Abs. 2).

In den verbleibenden 75% der Arbeitszeit sollen die Studierenden an die Aufgaben der originären Hebammentätigkeit und der administrativen Tätigkeiten der Freiberuflichkeit herangeführt werden. Hier dürfen die Studierenden mit allen Kolleginnen zusammenarbeiten, da die Weiterbildung zur Praxisanleiter*in ausschließlich für die 25% PA nachzuweisen ist.

Inhalte der Praxisanleitung

Die Inhalte der PA sind gesetzlich festgelegt (§7 HebStPrV, Anlage 1, Abs. II- IV, HebStPrV).

Die Verknüpfung der theoretischen Grundlagen mit praktischen Fertigkeiten in der Freiberuflichkeit steht dabei im Vordergrund. Die Studierenden gewinnen während ihrer Einsätze Kompetenzen in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Sie sollen an komplexe Betreuungsprozesse herangeführt werden, sowie gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen kennenlernen. Zudem sollen sie einen Einblick in die administrativen Steuerungsprozesse der Freiberuflichkeit erhalten (Termin- und Kursplanung, Selbstorganisation, QM, Abrechnungswesen).

40 Stunden

Praxisbegleitung bedeuten:

- 10 Stunden Praxisanleitung / Woche (25%).
- Durchführung oder Anleitung von Praxisaufgaben gemeinsam mit den Studierenden.
- Vor- und Nachbereitung von Praxisaufgaben mit den Studierenden.



- Viele Hochschulen organisieren modulare Praxiseinsätze, so dass bestimmte Themenschwerpunkte für die jeweiligen Praxiseinsätze festgelegt sind.
- Einige Hochschulen oder vPE's stellen den freiberuflichen Hebammen ausgearbeitete Praxisaufgaben zur Verfügung. Wenden Sie sich diesbezüglich an die verantwortliche Stelle.
- Während des Praxiseinsatzes sollte die zuständige Praxisbegleitung für Fragen ansprechbar sein.

PRAXISANLEITUNG

Aufgaben der Praxisanleiter*in | Voraussetzung Praxisanleitung | Dauer und Inhalte der Praxisanleitung | Finanzierung der Praxisanleitung

Finanzierung der Praxisanleitung

Pauschale für Praxisanleitung

Die Finanzierung der Praxisanleitung erfolgt in Form einer Pauschale nach der **Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V**. Diese Pauschale wird an die freiberufliche Hebamme ausgezahlt, die mit einer vPE (Klinik / Krankenhaus) einen Kooperationsvertrag geschlossen hat. Auch HgE's können diese Pauschale beantragen, wenn sie nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V eingeordnet werden.

- abgeschlossene Weiterbildung zur Praxisanleiter*in oder Anerkennung nach § 59 HebStPrV
- Vertrag mit einer vPE (Klinik / Krankenhaus)
- HgE's bei Rechtswirksamkeit des Ergänzungsvertrages

Höhe der Pauschale

Die Pauschale für die außerklinischen Praxiseinsätze beträgt **6.600€ für 480 Stunden**. Diese Pauschale wird entsprechend der anteiligen Stunden des Praxiseinsatzes ausgezahlt (z. B. 4 Wochen = 160 Std. = 2.200€). Die Berechnungsgrundlage dafür sind 12 Wochen á 40 Arbeitsstunden / Woche, bei einer 5 Tage Woche (Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV).

Voraussetzungen für den Erhalt einer Praxisanleitungspauschale:

- Sie sind paP mit abgeschlossener Weiterbildung zur Praxisanleiter*in oder haben eine Anerkennung nach § 59 HebStPrV
- Sie haben einen Kooperationsvertrag mit einer vPE (Klinik / Krankenhaus)
- Sie arbeiten als HgE's mit Rechtswirksamkeit des Ergänzungsvertrages

Die Pauschale wird ausgezahlt für:

- die anteilige Zeit, die die Hebammenstudierenden bei der jeweiligen Hebamme (mit Kooperationsvertrag) oder in einer HgE verbringen.
- wenn während des Einsatzes mindestens 25% Praxisanleitungszeit durch eine zertifizierte paP, nach Maßgabe §10 HebStPrV erfolgt.

Die Pauschale deckt die Kosten im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz ab, darüber hinaus kann keine weitere Vergütung beantragt werden. (§3 Abs. 2 Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung.)

- Praxisanleitungszeit
- Sachkosten
- Kosten für Verwaltung- / Kooperationsaufwand
- Vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation
- Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme und den Arbeitsausfall,
- Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden

PRAXISANLEITUNG

Aufgaben der Praxisanleiter*in | Voraussetzung Praxisanleitung | Dauer und Inhalte der Praxisanleitung | Finanzierung der Praxisanleitung

Abrechnung

Die Abrechnung der Pauschale erfolgt nach §3 der Vereinbarung zum § 134a Abs. 1d SGB V. Die praxisanleitende Hebamme oder HgE rechnet diese Pauschale anteilig der Praxiswochen direkt mit der verantwortlichen vPE (Klinik) ab. Die Kliniken sind verpflichtet, diese Pauschalen auszuzahlen, unabhängig davon, ob sie dies in ihren jährlichen Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen ausgehandelt haben.

Für die abrechnenden Hebammen gelten folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Auszahlung der Pauschale ist die Gewährleistung und der Nachweis über die Praxiseinsatzzeit und die Praxisanleitungszeit (HebG, 2019)
- Die Pauschale kann anteilig einmal im Monat abgerechnet werden (Bps. bei einem 12 Wochen Einsatz = jeden Monat einmal. Bei einem 4-wöchigen monatsübergreifenden Einsatz = 1100€ im 1. Monat und 1100€ im 2. Monat oder als Gesamtbetrag am Ende des 2. Monats)
- Die Pauschale kann für eine / n Hebammenstudierende / n auch anteilig von mehreren Hebammen / HgE abgerechnet werden, Voraussetzung hier ist ein Kooperationsvertrag mit einer vPE. → **Gemeinsam ausbilden**
- Eine Mehr- bzw. Doppelabrechnung für dieselbe studierende Person für identische Zeiträume ist unzulässig. (bitte beachten Sie die Regelung im vorherigen Punkt!)
- Nicht anrechenbar ist die Praxisanleitungszeit, in der mehr als ein / e Hebammenstudierende / r pro praxisanleitender Hebamme angeleitet wird. Ausnahmen gibt es für HgE's Die Abrechnung von mehreren Pauschalen innerhalb eines Abrechnungszeitraums gemäß Abs. 4 durch HgE ist möglich, sofern für jede / n Studierende / n jeweils die 25% in einer 1:1 Praxisanleitungszeit, nach Abs. 5 gewährleistet sind.

ANFRAGE ZUR PRAXISANLEITUNG

Sie wurden angefragt, eine Praxisanleitung zu übernehmen? Generell gelten für die Praxisanleitung von Hebammenstudierenden bestimmte Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, lesen Sie dazu bitte:

→ **Voraussetzung Praxisanleitung**

Sollten Sie mit mehreren vPE's kooperieren, informieren Sie sich vorab mit welcher / welchen Hochschulen die jeweiligen vPE's zusammenarbeiten. Die Einsatzzeiten der Hochschulen sind unterschiedlich geregelt und als Soloselbstständige können Sie pro Einsatzzeitraum nur für jeweils eine Hebammenstudierende die Vergütungspauschale abrechnen. Anders ist dies bei HgE's. → **Finanzierung der Praxisanleitung**

Von wem wurden Sie angefragt?

- Hebammenstudierende
- HgE, Kollegin oder andere Stelle
- vPE, Hochschule / andere Institutionen wie z. B. Praxiszentrum Angewandte Hebammenwissenschaft (PZHW)

Von der anfragenden Stelle bekommen Sie einen Kooperationsvertrag, mit wesentlichen Informationen zu den Einsatzzeiten, Ansprechpartner*innen / Kontaktpersonen der vPE oder Hochschule, sowie einen Versicherungsnachweis der*s Studierenden für den Einsatzzeitraum (Inhalte s. Mustervertrag auf den Seiten des DHV). Zudem sollten Sie Informationen erhalten, wie Sie über die thematischen Inhalte der Einsätze, das Curriculum und mögliche Praxisaufgaben informiert werden.

- Wenn Sie von einer*m **Hebammenstudierenden** angefragt wurden, verlangen Sie **vorab** die oben aufgeführten Informationen oder einen Kooperationsvertrag, bevor Sie eine Praxisanleitung zusichern. So vermeiden Sie Missverständnisse.
- Wenn Sie von einer **HgE, einer Kollegin oder einer anderen Stelle** angefragt wurden, klären Sie **vorab**, wie eine Kooperation der PA gestaltet werden kann / soll.
- Wenn Sie von einer **vPE, Hochschule oder andere** angefragt wurden, erkundigen Sie sich auch über mögliche Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Praxisanleitung (vergünstigte oder kostenlose Teilnahme an berufspädagogischen Fortbildungen oder Reanimationsfortbildungen, Raumnutzung für Gespräche während der Einsatzzeiten etc.)



GEMEINSAM AUSBILDEN

Kooperationsmodelle für interessierte Hebammen

Die einzelnen Kooperationen sind sehr individuell, daher können wir keine Berechnungsmodelle vorstellen, wie Sie die Gelder, die Sie von den jeweiligen vPE's erhalten auf alle beteiligten Kolleginnen umlegen können. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass die berufspädagogischen Fortbildungen mit 24Std. pro Jahr den größten Anteil ausmachen (8 Std. ca. 170–250€). Die Pauschale ist laut Vorgabe des GKV-Spitzenverbandes zur Deckung folgender Kosten gedacht:

- Praxisanleitungszeit
- Sachkosten
- Kosten für Verwaltung- / Kooperationsaufwand
- Vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation
- Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme und des Arbeitsausfalls,
- Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden

→ *Papier von Frau Hirschmüller / Anhang*

Profitieren Sie von solchen Kooperationen auch in anderen Arbeitssituationen!



WEITERBILDUNG ZUR PRAXISANLEITUNG

Voraussetzung und Finanzierung

Möchten Sie als Praxisanleiter*in für Hebammenstudierende tätig werden? Dann müssen Sie eine berufspädagogische Weiterbildungsmaßnahme über 300 Stunden absolvieren. Diese Maßnahmen sind für Hebammen nach dem HebG und der HebStPrV verpflichtend.

Finanzierung der Weiterbildung zur Praxisanleiter*in

Als freiberuflich tätige Hebamme können Sie nach erfolgreichem Abschluss dieser Weiterbildung einmalig eine Pauschale von 9.730 Euro erhalten (§ 16 Abs. 2 HebG)

Diese Pauschale deckt sämtliche Kosten der Weiterbildungsmaßnahme ab (§ 4 Abs. 1 Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung.)

- Kurskosten für 300 Stunden
- Arbeitsausfall
- Reise- und Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten

Was Sie beachten sollten:

- Nehmen Sie bereits vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme Kontakt zu einer vPE auf.
- Die frühe Kontaktaufnahme erlaubt der Klinik, die Pauschalen mit in die Budgetplanung zu übernehmen und beschleunigt die Abwicklung der Abrechnung.
- Die Pauschale kann nur einmalig und nur von einer Klinik erstattet werden;
- Sollten Sie bereits eine Weiterbildungsmaßnahme planen oder begonnen haben, wenden Sie sich umgehend an die zuständige Stelle der Hochschule oder der kooperierenden vPE.

Weiterbildung zur Praxisanleiter*in kurz und knapp

- 300 Std. berufspädagogische Weiterbildung
- Pauschale von 9.730 Euro wird einmalig an eine Hebamme ausgezahlt, dafür sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten
- Weiterbildungsmaßnahmen finden Sie im Fortbildungskalender des Landesverbandes der Hebammen NRW oder beim DHV, den vPE's oder Hochschulen

Wichtig!

Einige vPE's konnten diese Pauschalen in ihren Budgetverhandlungen noch nicht abschließen und gehen daher derzeit noch in Vorleistung. Daher ist es wichtig, sich die Zusicherung der Pauschale **vor** Antritt einer solchen Maßnahme von der vPE schriftlich bestätigen zu lassen.

HEBAMMENSPEZIFISCHE FORTBILDUNGEN IM BERUFSPÄDAGOGISCHEN BEREICH

Die Fortbildungspflicht beginnt grundsätzlich ab dem Jahr nach Beendigung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebStPrV.

Informieren Sie sich auf den Webseiten der Hochschulen oder direkt bei den kooperierenden vPE's, oft werden berufspädagogische Fortbildungen vor Ort angeboten.

Weitere Angebote erhalten Sie → [hier](#).

Der Nachweis berufspädagogischer Fortbildungen kann im 3 Jahres Zeitraum erfolgen (72 Stunden in 3 Jahren). Verantwortlich für die Übermittlung der Fortbildungsstunden an die Bezirksregierung sind die zuständigen vPE's laut → [Landeshebbammengesetz NRW \(LHebG NRW\)](#)



INFORMATIONEN FÜR BELEGKREISSÄLE

Weiterführende Literatur

- **WeHen- Ausbildung außerhalb der Kliniken**
2/2022 Hebammenforum
- **„Wenn Beleghebammen ausbilden wollen“**
12/2021 Hebammenforum

→ *Praxisanleitung im Belegkreißsaal*

→ *Studierende in Belegkreißsälen*



→ „Praxisanleitung im Belegkreißsaal“

Literaturverzeichnis

Bauer, N.H., Villmar, A., Peters, M. & Schäfers, R. (2020). HebAB.NRW - Forschungsprojekt „Geburtshilfliche Versorgung durch Hebammen in Nordrhein-Westfalen“. Abschlussbericht der Teilprojekte Mütterbefragung und Hebammenbefragung. Hochschule für Gesundheit Bochum.

→ *Arbeitszeitgesetz (ArbZG)*

→ *Hebammengesetz (HebG)*

→ *Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)*

→ *Landeshebammengesetz NRW LHebG*

→ *Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V* über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung.



ANHANG

Rechtliche Einschätzung externe Praxiseinrichtung und PA

Gemeinsam ausbilden Miteinander kooperieren

Viele freiberufliche Hebammen arbeiten nicht in „Vollzeit“ und können die vorgesehenen Einsatzzeiten der Studierenden, die mit 40 Arbeitsstunden pro Woche hinterlegt sind, nicht alleine abdecken. So gehen womöglich wertvolle Praxiseinsatzplätze verloren.

Die AG Praxisanleitung im Landesverband der Hebammen NRW e.V. hat für freiberufliche Hebammen Kooperationsmodelle zur Praxisanleitung erarbeitet, um die außerklinisch tätigen Hebammen zur Mitnahme / Aufnahme von Hebammenstudierenden zu gewinnen und um Beispiele zu geben, wie die Praxisanleitung im außerklinischen Bereich gelingen kann. Hierzu hat uns Frau Dr. Hirschmüller ihre rechtliche Einschätzung gegeben.

Zunächst wird auf allgemeine Fragen der Kooperationsmodelle eingegangen

› Welche Punkte müssen unter den Hebammen, die kooperieren wollen, explizit vertraglich geregelt werden?

Grundsätzlich sollte vorher geregelt werden, wer die Ableistung der Praxisanleitungsstunden garantiert und welche Hebamme welche Stundenanzahl begleiten kann. Zudem empfiehlt es sich Regelungen zu treffen, falls eine der Hebammen ausfällt. Ebenso kann es sinnvoll sein zu klären, wer welchen Kompetenzbereich am besten abdecken kann im Sinne des § 7 der Hebammenstudien- und Prüfungsverordnung.

› Wer trägt die Einsatz- / Durchführungsverantwortung für das jeweilige Modell?

Auch wenn die Klinik als vPE die Grundverantwortung hat, obliegt die Durchführungsverantwortung der vertraglich gebundenen Hebamme. Sofern diese sich weiterer Hebammen bedient (nach Absprache mit der Klinik) haftet nur sie; falls mehrere Hebammen sich verpflichten i.d.R. alle gemeinsam.

› Welche rechtlichen / steuerrechtlichen Aspekte müssen bei Aufteilung der Vergütung der Praxisanleitungspauschalen beachtet werden?

Die Tätigkeit sollte umsatzsteuerbefreit sein; sicherheitshalber empfiehlt sich immer die Absprache mit dem Steuerberater vor Ort. Weitere grundsätzlich rechtliche Aspekte kann ich nicht erkennen. Die Aufteilung der Vergütung und insbesondere die besondere Verantwortung der Praxisanleitung (PA) sollten geregelt werden. Siehe hierzu auch unten.

Modell 1

Hebamme A (ausgebildete Praxisanleiterin - PA), betreut Frauen in der Schwangeren- und Wochenbettbetreuung. Sie kann im Einsatzzeitraum der Hebammenstudierenden 25% Praxisanleitung gewährleisten, aber keine 40 Std. Woche abdecken. Daher sucht sie sich eine Kooperationspartnerin (Hebamme B). Hebamme B ist keine PA, kann aber die Differenz der geforderten Einsatzstunden auf 100% ergänzen. Mit diesem Modell wären die Praxisanleitung und die geforderte Stundenzahl pro Praxiseinsatz abgedeckt und ein Praxiseinsatz für Studierende nach §§ 7 und 10 HebStPrV kann gewährleistet werden.

Was muss bei einem solchen Konstrukt geregelt werden?

› Kann nur die praxisleitende Hebamme (PA) einen Vertrag mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung (vPE / Klinik) machen?

Nein, nicht unbedingt. Die Hebamme, die Vertragspartnerin werden will muss aber gewährleisten können, dass die 25% Praxisanleitungsteil erbracht werden (§ 13 Abs. 2 HebG). Sie kann dies aber z.B. auch durch Verträge mit „extern eingekauften Praxisanleiterinnen“ nachweisen. Heißt: wenn sie selber nicht PA ist, muss sie diesen Anteil irgendwo „einkaufen“. Im Rahmen der Praxisanleitungspauschalen-Vereinbarung wurden Modelle, in denen HgE's oder freiberufliche Hebammen sich Praxisanleiterinnen explizit für die 25 % ins Haus holen, durchaus bedacht. So könnte also eine HgE eine externe PA für den Ausbildungszeitraum beauftragen und so bis zu vier Studentinnen annehmen, obwohl keine der Hebammen vor Ort ausgebildete PA ist. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Hebammen zukünftig als ausgebildete PAs in mehreren Geburtshäusern als Honorarkraft tätig werden – eben für den jeweiligen PA- Anteil der Ausbildung. Allerdings müsste die PA natürlich ausreichend in die Abläufe und in die Verträge mit einbezogen worden sein, damit sie in der HgE tätig werden kann. Hier wäre daher von rechtlicher Seite aus Einiges zu bedenken. Solch eine externe PA ist also für HgE's denkbar. Bei Einzelhebammen müsste die PA die Studentin natürlich mit zu ihren eigenen Frauen nehmen.

› Wie ist die Verantwortung für die Gewährleistung / Durchführung des Praxiseinsatzes geregelt oder was muss rechtlich beachtet werden?

Praxiseinsätze dürfen grundsätzlich nur bei solchen Kliniken oder ambulant tätigen Hebammen erbracht werden, bei denen die 25 % PA gewährleistet sind, siehe § 13 Abs. 2 HebG; Grundverantwortung der berufspraktischen Einsätze hat aber die vPE (§ 15 HebG)! Dabei sehen es sowohl die Pauschalen- Vereinbarung, als auch der DKG / DHV- Mustervertrag sehr wohl vor,

dass eine Hebamme nur Teile der notwendigen 480 Stunden erbringt. Insofern kann auch die Klinik dafür sorgen, dass genügend ambulante Hebammen verpflichtet werden. Wer sodann für die 25% PA-Teile verantwortlich ist, müsste vertraglich geregelt werden.

› *Ist eine mündliche Absprache untereinander ausreichend oder braucht es zwingend einen Kooperationsvertrag?*

Eine mündliche Absprache zwischen den zusammen arbeitenden ambulant tätigen Hebammen ist gesetzlich ausreichend. Allerdings sollte zur Klarheit und Transparenz und auch im Streitfall aus Beweisgründen eine schriftliche Ausarbeitung erfolgen.

› *Was sollten Hebammen eines solchen Kooperationsvertrages untereinander zwingend regeln und beachten?*

1. Wer welche Kompetenzen vermitteln kann.
2. Wer wie viele Stunden erbringen kann.
3. Wie die Vergütung entsprechend verteilt wird.
4. Wie beim Ausfall einer Hebamme verfahren werden soll.
5. Wer die PA-Anteile leistet.

› *Welche rechtlichen Aspekte müssen bei einer anteiligen Weitergabe der Pauschale für die Praxisanleitung nach § 134a Abs. 1d SGB V berücksichtigt werden. (Sie kann nur von der PA beantragt werden.) Kann eine Hebamme ein Honorar an eine weitere Hebamme zahlen, mit der sie einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, oder hätte es rechtliche oder steuerrechtliche Konsequenzen? Ist ein solches Honorar als Lehrtätigkeit in Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu verstehen und fällt es damit unter „Hebammenleistungen“ und ist von der Umsatzsteuer befreit?*

Die Pauschalen- Vereinbarung sagt hierzu in § 3 folgendes:

(3) Maßgebend für die Abrechnung der Pauschale nach Abs. 1 ist allein die Gewährleistung und der Nachweis des vorgegebenen Umfangs der Praxiseinsatzzeit nach § 13 HebG.

(4) Die Pauschale kann anteilig einmal im Monat mit dem für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhaus (§ 15 HebG) abgerechnet werden. Für eine / n Hebammenstudierende / n kann die Pauschale auch anteilig von mehreren Heb-

ammen / HgE abgerechnet werden.

Insofern ist die Beantragung der Pauschale nicht auf die PA begrenzt; vielmehr wird die jeweilige Vertragspartnerin der vPE diese beantragen können.

Grundsätzlich entscheidet das zuständige Finanzamt bzw. die Finanzoberbehörde über die Einordnung. Bei Abschluss der Pauschalen-Vereinbarung sind die Vertragsparteien aber davon ausgegangen, dass die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Sicherheitshalber sollte stets die Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

› *Ist dieses Modell auf mehrere Hebammen ohne PA erweiterbar?*

Definitiv.

Ein solches Modell existiert bereits in Bremen. Dort ist es wirklich so, dass die Gesamtverantwortung bei der Kollegin liegt, die den Vertrag mit der vPE abgeschlossen hat. Daher ist es wichtig zu wissen, welche Regelungen bei solchen Kooperationen unter den Hebammen getroffen werden müssen.

Modell 2

Hebamme A (ausgebildete Praxisanleiterin – PA), betreut Frauen in der Schwangeren- und Wochenbettbetreuung. Sie kann im Einsatzzeitraum der Hebammenstudierenden anteilig eine Praxisanleitung gewährleisten, aber nur 40% der Einsatzzeit abdecken. Daher kooperiert sie mit Hebamme B (ebenfalls PA). Hebamme B kann die Differenz der geforderten Einsatzstunden auf 100% ergänzen und auch anteilig Praxisanleitung gewährleisten.

Beide Hebammen schließen einen Kooperationsvertrag, in dem sie die Einsatzzeiten der Studierenden, den Anleitungsumfang, die Anleitungszeiten und die Aufgaben regeln. Damit decken sie die geforderte Stundenzahl pro Praxiseinsatz und die Praxisanleitung ab. Der Praxiseinsatz für Studierende nach §§ 7 und 10 HebStPrV kann gewährleistet werden.

› *Ist es bei diesem Beispiel sinnvoll, dass nur eine Hebamme einen Vertrag mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung (vPe / Klinik) schließt? Oder sinnvoller, dass beide Kolleginnen je einen eigenen Vertrag mit der vPe eingehen, in dem dann die*

täglichen Einsatzzeiten und die prozentuale Praxisanleitung geregelt werden?

Nach § 3 Abs. 4 der Pauschalen- Vereinbarung kann eine Pauschale auch anteilig von mehreren Hebammen abgerechnet werden. Insofern wären beide Modelle möglich. Einfacher in der Umsetzung wäre es wohl, wenn die beiden Hebammen einen gemeinsamen Vertrag mit der vPE hätten. Sodann bestünde aber wieder ein erhöhtes Risiko einer Haftungsgemeinschaft.

› *Wenn nur eine Hebamme einen Vertrag abschließt, wie ist dann die Verantwortung für die Gewährleistung / Durchführung des Praxiseinsatzes geregelt oder was muss rechtlich beachtet werden?*

Wie oben bereits gesagt, liegt die Hauptverantwortung für die berufspraktische Ausbildung „nach außen“ bei der vPE. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zwischen vPE und Hebamme steht diejenige gerade, die den Vertrag unterzeichnet hat; also die Hebamme, die den Vertrag abschließt.

› *Was sollten Hebammen eines solchen Vertrages untereinander zwingend regeln?*

Letztlich gibt es hier keinen Unterschied zum Modell 1.

› *Welche rechtlichen Aspekte müssen bei einer anteiligen Weitergabe der Pauschale für die Praxisanleitung nach § 134a Abs. 1d SGB V berücksichtigt werden? (Sie kann nur von der PA beantragt werden.) Kann eine Hebamme ein Honorar an eine weitere Hebamme zahlen, mit der sie einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, oder hat dies rechtliche oder steuerrechtliche Konsequenzen? Ist ein solches Honorar als Lehrtätigkeit in Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu verstehen und fällt damit unter „Hebammenleistungen“ und ist damit von der Umsatzsteuer befreit?*

› *Siehe oben!*

› *Ist dieses Modell auf mehrere Hebammen mit und ohne PA erweiterbar?*

Ja.

Modell 3

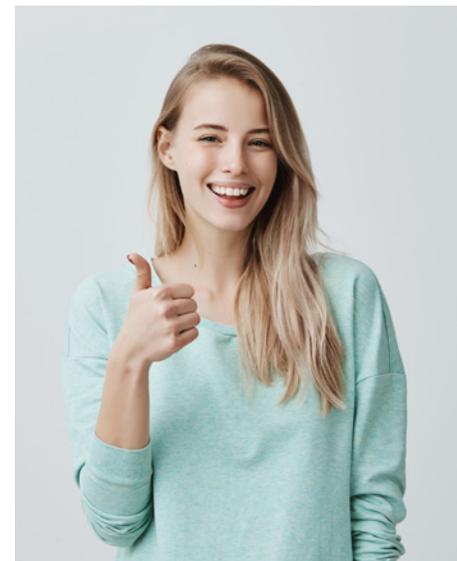
Eine Praxisgemeinschaft ermöglicht Hebammenstudierenden einen Praxiseinsatz.

- In der HgE ist eine Hebamme PA
- sind mehrere Hebammen PA
- die HgE ist eine GbR, eine GmbH, eine Praxispartnerschaft

› Wer schließt in welchem Fall den Vertrag mit der vPe? Immer die verantwortliche PA oder die Praxisgemeinschaft abhängig vom Gesellschaftervertrag (GbR, GmbH oder Praxispartnerschaft)?

Die Praxisgemeinschaft schließt regelmäßig den Vertrag; so kann die Durchführung der Praxiseinsätze auf allen Schultern verteilt werden und das Risiko gesenkt werden, dass durch den Ausfall einer einzigen Hebamme die notwendigen Stunden nicht geleistet werden können. Sofern in der HgE nur eine Hebamme PA ist, muss überlegt werden, was passiert, falls diese kurzfristig ausfällt. Denn wenn zwar 480 Stunden erbracht wurden, aber die 25 % Praxisanleitung fehlen, wird die Pauschale insgesamt nicht ausgezahlt. Trotz nachhaltiger Versuche konnte dieses Ausfallrisiko bisher nicht ausreichend geregelt werden. Jede Hebamme hat aber die Möglichkeit, diese Thematik im Vertrag mit der Klinik entsprechend zu regeln - hierbei muss allerdings bedacht werden, dass diese Hebamme auch keinen Ausgleich dieser Kosten erhält. Der Mustervertrag DHV/DKG enthält eine Regelung zum Thema, die aber individuell noch verhandelt werden sollte. Ohne gesetzliche Regelung verbleibt das Risiko erstmal bei den Hebammen bzw. obliegt es diesen, das Risiko beim Vertragsabschluss mit den vPE zu regeln.

Falls die PA alleine einen Vertrag mit der Klinik schließt, wäre dies in der praktischen Umsetzung kaum zu leisten. Ist die HGE oder Praxisgemeinschaft nicht mitverpflichtet worden, könnte die PA ihre Studentinnen nicht ohne weiteres bei Patientinnen anleiten, die einen Behandlungsvertrag mit der Gemeinschaft geschlossen haben. Hier wären noch weitere vertragliche Regelungen insbesondere auch zur Haftung notwendig.





LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN

Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband der Hebammen NRW e.V.

Berrenrather Str. 177
50937 Köln

Tel.: 0221- 94 65 73 08
(Telefonzeiten der Geschäftsstelle:
Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr)

www.hebammen-nrw.de